

An die Stelle des § 5 FL-AGO trat im Zuge der Revision eine kürzere Vorschrift, die die Anforderungen an die Klageerwiderung weitgehend beibehielt, allerdings um einen wesentlichen Zusatz erweiterte. Dem Beklagten wurde prägnant auferlegt, die gegnerischen Tatsachenbehauptungen, und zwar grundsätzlich sämtliche, zu beantworten. Das musste «deutlich» geschehen, worin das frühere Element «ohne Zweideutigkeit» fortbestand und womit gemeint war, dass aus der Erwiderung klar hervorgehen musste, ob dem jeweiligen Tatsachenvorbringen der Gegenseite widersprochen oder es zugestanden wurde. Neu und offensichtlich prozessökonomisch motiviert war zusätzlich zur geforderten Deutlichkeit das Erfordernis, der Beklagte habe sich bei der Erwiderung kurz zu halten und alles Überflüssige zu vermeiden. Das wirkte gerade im Hinblick darauf prozessökonomisch, dass man sich zwar grundsätzlich zu allen Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei äussern musste, sich dabei aber alles Überflüssigen zu enthalten hatte.

Um die Pflicht zur Kürze und Vermeidung von Überflüssigem nicht zur *lex imperfecta* verkommen zu lassen und dem Gericht gegen Verstöße eine Handhabe zu bieten, eröffnete die Novellierung, und damit über die bisherigen Normen der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung hinausgehend, dem Gericht die Möglichkeit, Ordnungsstrafen zu verhängen.²⁵

bb) Gegendarstellung: auch beschränkt auf Unrichtiges zulässig

§ 6 FL-AGO

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das *Factum* allenfalls zu ergänzen, und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

LGBL. 1907 Nr. 1

2. Er [der Beklagte, E. S.] kann der Darstellung des Klägers eine zusammenhängende Darstellung entgegensetzen oder sich darauf beschränken, das nach seiner Ansicht Unrichtige richtig zu stellen.

Während § 5 FL-AGO regelte, wie der Beklagte auf die Tatsachenvorbringen des Klägers zu reagieren und sie zu beantworten hatte, legte § 6

²⁵ Siehe sogleich unten § 7/I./3./c).